

# RS Vwgh 2002/10/17 2000/20/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §45 Abs2;

WaffG 1996 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Warum ein - nicht näher beschriebenes - "aggressives, jeden Argumenten unzugängliches Verhalten" der Beschwerdeführerin gegenüber Behörden ein Waffenverbot rechtfertigen soll, wird im angefochtenen Bescheid mangels näherer Darstellung dieses Verhaltens nicht nachvollziehbar dargelegt (vgl. das E vom 17. Oktober 2002, Zl. 2000/20/0503).

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200242.X02

## Im RIS seit

20.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)